

## **Satzung**

der Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.  
Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

*Fassung vom 8. März 2010*

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V. - Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin -
2. Der Sitz ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein vertritt die Belange seelenpflegebedürftiger Menschen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Stellen. Er unterstützt und fördert insbesondere die Arbeit der Heilpädagogik und Sozialtherapie auf anthroposophischer Grundlage.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere:
  - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Heilpädagogik und Sozialtherapie in anthroposophischen Einrichtungen.
  - Intensivierung der Mitarbeit der Eltern durch Unterrichtung der Mitglieder, durch Elternseminare und Fortbildungsveranstaltungen, durch Pflege der Verbindungen der Elternschaften untereinander, durch Pflege von Beziehungen zwischen Mitarbeitern, Eltern und Freunden und den Trägervereinen und ihren Zusammenschlüssen.
  - Sammlung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie sowie zur Errichtung entsprechender Werkstätten, Heime, Lebensgemeinschaften und deren Förderung.
  - Errichtung und Unterhaltung von Werkstätten, Heimen, Lebensgemeinschaften gemäß vorstehend Abs.1 sowie Erwerb entsprechenden Grundbesitzes vorzugsweise im Gebiet der jetzigen Bundesländer Berlin und Brandenburg.

**Interessengemeinschaft zur Förderung Behinderter Menschen e.V.**

Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

Kontakt: Georg Müller | Backbergstraße 4G | 12359 Berlin | 030/606 13 24 | info@izfb.de

## **Seite 2 der Satzung**

der Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.  
Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines können Eltern und Freunde des Heilpädagogischen Therapeutikums werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, welcher über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann bis zum 01. Oktober zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand gegen über erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren mit dem Vereinsbeitrag in Rückstand gekommen ist. Die Mitglieder sind jedoch schriftlich vorher auf den Ausschluss hinzuweisen. Bis zum Ausschluss sind rückständige Beiträge zu entrichten.

### **§ 4 Beiträge und Spenden**

Die Aufwendungen des Vereines werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden gedeckt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Elternpaare, welche beide Mitglieder sind, entrichten nur einen Beitrag.

- 3 -

## Seite 3 der Satzung

der Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.  
Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

### § 4 Beiträge und Spenden

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden gedeckt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Elternpaare, welche beide Mitglieder sind, entrichten nur einen Beitrag.

### § 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31.03. des Folgejahres durchgeführt werden, um den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Vorstand zu entlasten und über Wahlen zum Vorstand und Wahlen des Rechnungsprüfers sowie weitere in der Einladung angekündigte Tagesordnungspunkte zu beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand aus wichtigem Grunde einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Der Vorstand lädt zu allen Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen zuvor mit Angabe der Tagesordnungspunkte abzuschicken. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die notwendigen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen am Eigentum des Vereins das Volumen von 30.000,- € je Vorgang überschreiten und wenn sonstige zu tätige Geschäfte ein finanzielles Gesamtvolumen von 5.000,- € überschreiten.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie können nur mit der Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurden.

**Interessengemeinschaft zur Förderung Behinderter Menschen e.V.**

Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

Kontakt: Georg Müller | Backbergstraße 4G | 12359 Berlin | 030/606 13 24 | info@izfb.de

## **Seite 4 der Satzung**

der Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.  
Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

Beschlüsse über Kosten über 30.000,- € je Vorgang für die notwendigen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen am Eigentum des Vereins und über 5.000,- € für sonstige zu tätige Geschäfte müssen als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Bei anstehenden Satzungsänderungen muss der Einladung zur Mitgliederversammlung auch der derzeit geltende und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.

4. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören, noch dürfen sie in einem vom Vorstand einberufenen Gremium tätig sein. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es auch, über den jährlichen Vereinshaushalt zu beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, zweier weiterer Vorstandsmitglieder und eines Beisitzers erfolgt alle ungeraden Jahre, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und eines weiteren Beisitzers wird in allen geraden Jahren durchgeführt. Im Gründungsjahr bleiben die „anderen Vorstandsmitglieder“ für die Amtszeit nur bis zur satzungsgemäßen Wahl im Amt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ins Vereinsregister eingetragen worden sind.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Der Vorsitzende, die 3 Stellvertreter sowie der Kassenwart sind allein zeichnungsberechtigt. Bei Vorgängen über 150,- € und Verträgen sind zwei Unterschriften des Vorstandes erforderlich.

## Seite 5 der Satzung

der Interessengemeinschaft zur Förderung behinderter Menschen e.V.  
Elternvereinigung am Heilpädagogischen Therapeutikum Berlin

### § 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand muss mindestens acht Wochen vorher ausdrücklich zu dieser Beschlussfassung und mit entsprechender Tagesordnung einladen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft zur Förderung musischer Erziehung und Lebensgestaltung in der sozialen und therapeutischen Arbeit e.V., Argentinische Allee 25, 14163 Berlin (Zehlendorf) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für wohlfahrtspflegerische Zwecke verwendet werden darf.